



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

b) Für Volksschulen auf dem Lande

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

über die GröÙe der Fenster und über die Tiefe des Raumes, wogegen die Glasfläche des Deckenlichtes, auf den Fußboden projicirt, $\frac{1}{4}$ desselben ausmachen muß und an keiner Stelle mehr als 1,57 m (= 5 Fuß) von der nächstliegenden Wand abstehen darf.

Mit Rücksicht auf den Umfang dieses Raumes, so wie die Heizung und Lüftung desselben gelten die unter 55, 73 u. 74 aufgestellten Bestimmungen.

86) Es soll stets ein Gymnastikraum vorhanden sein, dessen Bodenfläche in Knabenschulen mindestens 78,80 qm (= 800 Quadr.-Fuß) und in Mädchenschulen wenigstens 70,00 qm (= 700 Quadr.-Fuß) beträgt. Derselbe soll mindestens 3,77 m (= 13 Fuß) vom Fußboden bis zur Decke hoch und keinesfalls schmaler, als 6,28 m (= 20 Fuß) sein; er ist mit einem passenden Holzfußboden zu versehen.

204.
Gymnastik-
räume.

Derselbe hat gutes und ausreichendes Fensterlicht zu erhalten, wobei die Unterkante der Fenster nicht weniger als 1,40 m (= 3 $\frac{1}{2}$ Fuß) über dem Fußboden und dieser nicht mehr als 1,24 m (= 3 Fuß) unter dem angrenzenden Gelände liegen soll. Neben oder unmittelbar im Gymnastikraum soll der nöthige Aufbewahrungsplatz für die losen Geräte und für die Kleider etc. der Schüler und Lehrer liegen. Wo Wasserleitung im Gebäude eingeführt ist, soll im Raume ein Wasserbecken mit Zu- und Ablauf vorhanden sein.

87) Wenn in einem Schulhause Lehrerwohnungen untergebracht sind, so sollen sie keinerlei unmittelbaren Zugang zu irgend einem Classenzimmer erhalten. Die Lehrerwohnungen sollen licht und luftig gelegen, geräumig, gut lüftbar und mindestens 2,80 m (= 9 Fuß) im Lichten hoch sein. Die für die Benutzung durch die Lehrer bestimmten Aborte sind immer von den Schüleraborten zu trennen.

205.
Lehrer-
wohnungen.

88) Wo in einer größeren Schule eine Wohnung für den Schuldiener vorhanden ist, soll dieselbe aus 2 Wohnräumen bestehen, deren gesammte Bodenfläche nicht kleiner als 33,50 qm (= 340 Quadr.-Fuß) und deren Höhe wenigstens 2,50 m (= 8 Fuß) ist und die Holzfußboden erhalten. Die Dienerwohnung soll so nahe als möglich neben dem Haupteingangsthore liegen; sie soll reichliches unmittelbares Fensterlicht und gute Heizvorrichtungen erhalten. Es soll der nöthige Raum für Brennstoff und eine Speisekammer, so wie eine Küche vorhanden sein, deren Kocheinrichtung derart beschaffen ist, daß daselbst Warmbier, Milch oder andere Speisen für die Kinder in der Winterszeit gewärmt werden können. Die Küche soll so gelegen sein, daß sich der Küchengeruch im Schulhause nicht bemerkbar macht.

206.
Schuldiener-
wohnung.

b) Für Volksschulen auf dem Lande.

89) Für die Lage und Umgebung gelten die Bestimmungen unter 65.

90) Wo es das für die Schule gewählte Grundstück zuläßt, soll das Schulhaus mit der damit verbundenen Lehrerwohnung vollständig abgefondert von den anderen Bauten aufgeführt werden.

207.
Abfonderung.

91) Der Schutz gegen die Bodenfeuchtigkeit erfolgt wie unter 68.

92) Die Außenmauern des Schulhauses sollen hohl und wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ Stein dick sein, so daß außen 1 Stein, dann 10 cm (= 4 Zoll) Hohlraum und innen $\frac{1}{2}$ Stein kommt. Um das Schulhaus soll allseitig ein wenigstens 0,63 cm (= 2 Fuß) breites Pflaster gelegt werden. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen unter 69.

208.
Mauerwerk
und Dach.

93) Aufser den unter 70 angeführten Bestimmungen: Der Fußboden des Vorflurs soll aus Beton, Fliesen oder einem anderen, die Feuchtigkeit nicht durchlassenden Material bestehen.

209.
Vorflur.

210.
Fenster etc.

94 ist gleich 72 unter Weglassung des Schlusssatzes bei 6. Die Fenster sollen an einer Langseite des Classenraumes angeordnet werden. Wo auf diese Weise keine ausreichende Beleuchtung des Classenzimmers erzielt werden kann, sollen die Fenster in zwei neben einander liegenden Wänden angebracht werden. Die Gesamtglassfläche der Fenster soll $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{5}$ der Fußbodenfläche betragen, je nachdem ein- oder zweiseitige Beleuchtung vorhanden ist.

95) Die Bestimmungen über Gymnastik- und Spielplatz sind unter 75 enthalten.

96) Ueber die Wasserversorgung gelten die Punkte 60 und 76.

211.
Aborte.

97) Für je 35 Knaben und für je 25 Mädchen, die gleichzeitig an einer Schule unterrichtet werden, ist mindestens ein Abortfitz zu rechnen.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen unter 77.

98 ist gleich 78, 99 gleich 79.

212.
Lehrer-
wohnung.

100) Wo im Schulhause eine Amtswohnung für einen verheiratheten Lehrer untergebracht ist, soll sie aus einem Vorzimmer und 4 Wohnräumen mit Kachelöfen und Holzfussboden, einer Küche, einem Dienerzimmer, einer Speisekammer, einem Lebensmittel- und Milchkeller und einem Raum für Brennstoff bestehen. Die Wohnung darf keinerlei unmittelbaren Zugang zu einem Schulraum haben.

Die Wohnräume sollen wenigstens 2,80 m (= 9 Fuß) hoch sein, und in keinem derselben soll das Flächenmaß 15,20 qm (= 156 Quadr.-Fuß), in einem 19,25 qm (= 196 Quadr.-Fuß) nicht unterschreiten. Die Bodenfläche der Küche soll nie weniger als 8,00 qm (= 80 Quadr.-Fuß) und jene des Dienstbotenzimmers mindestens 7,00 qm (= 70 Quadr.-Fuß) betragen. Der Küchenfußboden ist aus passendem Material eben herzustellen (kein Steinboden).

Der Küchenausguß ist wo möglich mit Eisen einzufassen und hat ein Ablaufrohr für Spülwasser zu erhalten.

Wo ein unverheiratheter Lehrer eine Amtswohnung erhält, soll dieselbe aus einem Zimmer mit besonderem Eingang bestehen. Das Zimmer muß 2,50 m (= 8 Fuß) hoch sein, einen Kachelofen und Bretterfußboden erhalten und mindestens 15,20 qm (= 156 Quadr.-Fuß) messen. Außerdem sind eine kleinere Schlafkammer und ein besonderer Raum für Brennstoff anzuordnen.

Die Düngerstätte darf den Kindern nicht zugänglich sein und ist in gehörigem Abstand vom Spielplatze anzulegen.

101) Bei der Errichtung von Gemeindeschulen ist auf das künftige Anwachsen der die Schule besuchenden Kinderzahl Rücksicht zu nehmen.

213.
Normal-
zeichnungen
für
Volkschulen
auf dem
Lande.

Das dänische Schulmuseum veröffentlichte 1892 mit Unterstützung des Unterrichtsministeriums Normalzeichnungen für Volksschulbauten auf dem Lande⁸⁹⁾. Dieselben sind vom Architekten *Chr. L. Thuren* verfaßt und enthalten folgende 7 Bauwerke:

Nr. 1: Schulhaus mit 2 Lehrzimmern für je 50 Schüler, mit Wohnungen für einen verheiratheten und für einen ledigen Lehrer.

Nr. 2: Dasselbe mit einem Gymnastik- und einem Slöjd-Saal.

Nr. 3: Schulhaus mit einem Lehrzimmer und der Wohnung für einen verheiratheten Lehrer.

Nr. 4: Dasselbe mit der Wohnung für einen ledigen Lehrer.

Nr. 5: Dasselbe wie Nr. 4, jedoch die Wohnräume kleiner.

⁸⁹⁾ *Tegninger til Bygninger for danske Almueskoler paa Landet*. Kopenhagen 1892.

Nr. 6: Gymnastikräume.

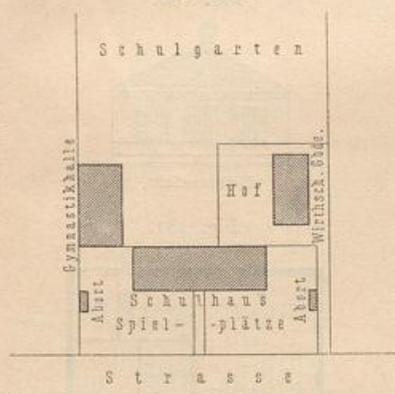
Nr. 7: Wirthschaftsgebäude.

Allen Plänen sind auf losen Blättern Anleitungen zur Berechnung der Materialien und Arbeitslöhne sammt der Beschreibung über die Arbeitsausführung beigegeben. Durch diese vollständige Anleitung zur Verfassung von Voranschlägen und Verdingungsverträgen ist es den Gemeinden erleichtert, nach Einsetzung der örtlichen Preise die genauen Baukosten zu erheben und die Bauarbeiten richtig zu leiten.

Alle Zeichnungen enthalten einen Lageplan, aus dem zu ersehen ist, wie die Bauten am besten angeordnet werden können, wobei stets auf die Uebersichtlichkeit des Spielplatzes und der Bedürfnisanstalt vom Schulhause aus Bedacht genommen ist.

Fig. 175 zeigt den Lageplan für den Entwurf Nr. 1.

Fig. 175.



Normal-Lageplan einer Land-Volkschule.
1/1000 w. Gr.

Zwischen dem Weg und dem Schulhause liegen die beiden Spielplätze, in deren Mitte an den Nachbargrenzen sich die getrennten Bedürfnisanstalten befinden. Hinter dem Schulhause sind einerseits der Gymnastiksaal, andererseits das Nebengebäude mit den Wirthschaftsräumen angeordnet, welches letzteres einen unmittelbaren Zugang vom Wege aus erhält und in einem kleinen eingefriedigten Wirthschaftshofe liegt. Das rückwärts frei bleibende Grundstück wird als Garten hergerichtet.

Einige Pläne zeigen, wie mit den geringsten Kosten ein Gymnastik- und Slöjdraum angeordnet werden kann. Dieser Raum kann auch während der Unterrichtspausen bei schlechtem Wetter zum Aufenthalt der Kinder dienen; auch kann derselbe zum Bibellefen und als Versammlungsort für die Gemeindevertretung verwendet werden, falls diese Ausnahmeverwendung nach

dem Ministerial-Circulare vom 19. März 1889 zulässig ist.

Für diese Schultypen ist in der Regel Schieferdach angenommen, da es weniger feuergefährlich und viel dauerhafter, als ein Rohr- oder Strohdach ist. Es wird den Gemeinden an das Herz gelegt, die Eindeckung nur durch einen guten Schieferdeckermeister vornehmen zu lassen, um alle Ungelegenheiten und Ausbesserungen zu vermeiden. Wo die Dachdeckung mit Ziegeln oder Stroh erfolgt, ist selbstverständlich die für diese Eindeckungsarten nöthige Neigung herzustellen.

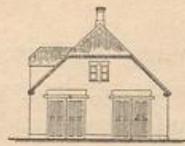
Das Wirthschaftsgebäude wird sich selbstverständlich immer nach den örtlichen Verhältnissen der grösseren oder kleineren Bodenfläche, dem Viehstand etc. richten; doch hat eine typische Zeichnung hierfür immerhin als Anleitung Bedeutung, und es wurde aus diesem Grunde eine solche verfaßt.

In Fig. 176 bis 179 ist diese Normalanlage für ein Wirthschaftsgebäude dargestellt.

Es sind ein Raum für Brennstoff, eine Waschküche, ein Kuhstall, ein Schweinefall, ein Schaffstall und ein Geflügelstall vorhanden, ferner ein Pferdefall, eine Wagenremise, eine Scheune und eine Tenne, so wie ein Abort.

Im Allgemeinen wird bezüglich des Wirthschaftshauses bemerkt, daß darin, wie immer dasselbe auch eingerichtet sein mag, Raum geschaffen werde für den nöthigen Brennstoff, für die Hausthiere, für die Feldfrüchte des Schulgrundstückes, für Futtermittel, für eine Waschküche mit Waschkessel und für ein Paar Pferde. Es wird dabei angenommen, daß es an vielen Orten für den Pfarrer, der zur Abhaltung des Gottesdienstes kommt, mit Schwierigkeiten verbunden ist, seine Pferde im Annex-Pfarrhause unterzubringen, und der Lehrer soll daher für diesen Fall und wenn er sonst Besuch erhält, in der Lage sein, ein Paar Pferde unterzubringen.

Fig. 176.



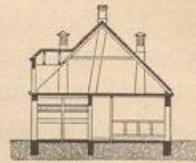
Seitenansicht.

Fig. 177.



Vorderansicht.

Fig. 178.



Querschnitt.

Fig. 179.



Grundriss.

Normalzeichnung für ein Wirthschaftsgebäude. — 1/500 w. Gr.

Fig. 180 u. 181 stellen die Normalzeichnung Nr. 5 einer einclaffigen Volksschule mit der Wohnung für einen ledigen Lehrer dar.

Das Lehrzimmer bietet mit 2-sitzigem Gestühl Platz für 50 Kinder und hat 7,50 m Tiefe und 10,00 m Länge; dasselbe ist durch einen Vorflur von 3,40 m Breite und 4,70 m Tiefe zugänglich. Der Vorflur dient als Kleiderablage. Die Wohnung erhält einen besonderen Eingang und besteht aus 1 Zimmer, 1 Küche und 1 Kammer von bescheidenen Ausmaßen. Vom Vorraum der Wohnung führt eine Treppe zum Dachboden. Die lichte Höhe des Lehrzimmers beträgt 3,45 m und jene der Wohnräume nur 2,80 m.

Das Lehrzimmer erhält 3 sechsflügelige Fenster von je 2,10 m Breite und 2,28 m Höhe mit äußeren und inneren Flügeln. Das Verhältniß der Fensterfläche zur Fußbodenfläche ist 1 : 5,2.

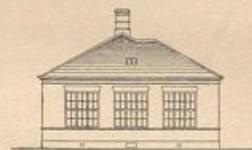
Fig. 182 ist der Erdgeschoss-Grundriss des Entwurfes Nr. 2, eines einclaffigen Schulhauses mit der Wohnung für einen verheiratheten Lehrer und einem Gymnastik- und Slöjdraum.

Das Lehrzimmer ist für 50 Schüler bestimmt und hat genau dieselben Ausmaße und Fenster, wie das früher genannte. Die Kleiderablage, welche zwischen dem Lehrzimmer und dem Gymnastiksaal liegt, hat 3,14 m Breite und 6,60 m Tiefe. Der Saal für Gymnastik und Handarbeit hat 6,60 m Tiefe und 10,00 m Länge und erhält zweiseitige Beleuchtung (von beiden Langseiten). Die Wohnung des Lehrers besteht aus 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Mäddekammer und einer Dachstube. Das gegen den Garten liegende Zimmer geht auf eine Veranda. Die Wohnung erhält einen besonderen Eingang.

Fig. 183 bis 188 geben die Normalzeichnungen für eine zweiclaßige Volksschule mit den Wohnungen für einen verheiratheten und für einen ledigen Lehrer wieder.

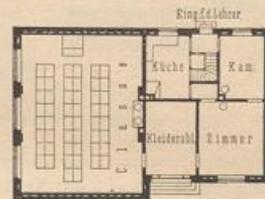
Das Gebäude, dessen Lageplan bereits in Fig. 175 (S. 135) dargestellt wurde, hat eine rechteckige Grundform von 33,20 m Länge und 11,00 m Breite; an den beiden Seiten befinden sich

Fig. 180.



Seitenansicht.

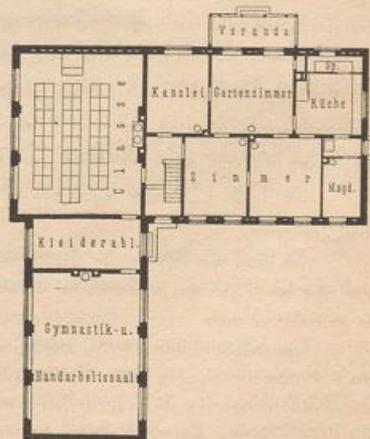
Fig. 181.



1 : 500. — Grundriss.

Normalzeichnung für eine einclaffige Volksschule mit kleiner Wohnung.

Fig. 182.



Normalplan für eine einclaffige Volksschule mit großer Wohnung und Gymnastiksaal. — 1/500 w. Gr.

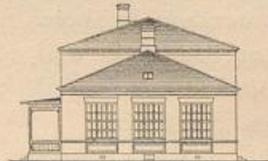
die Lehrzimmer mit je $10,00\text{ m}$ Länge und $7,80\text{ m}$ Tiefe für je 50 Schüler. Die Lehrzimmer sind durch Vorflure zugänglich, die als Kleiderablagen dienen. In der Mitte der einen Langseite befindet sich der Eingang mit der Aufgangstreppe zur Wohnung des ledigen Lehrers; an der anderen Langseite liegt der Eingang zur Wohnung des verheiratheten Lehrers. Letztere besteht aus 4 Wohnzimmern, 1 Küche, 1 Mägdekammer, 1 Speisekammer und 2 Gaftzimmern im Obergeschoss. Die Wohnung des ledigen Lehrers setzt sich aus 2 Zimmern und einer Küche zusammen. Unter der Küche und Mägdekammer befindet sich ein Kellerraum.

Fig. 183.



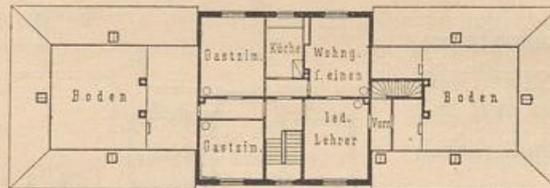
Vorderansicht.

Fig. 184.



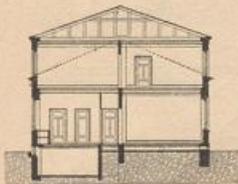
Seitenansicht.

Fig. 185.



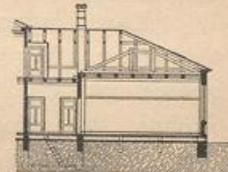
Dachgeschoss.

Fig. 186.



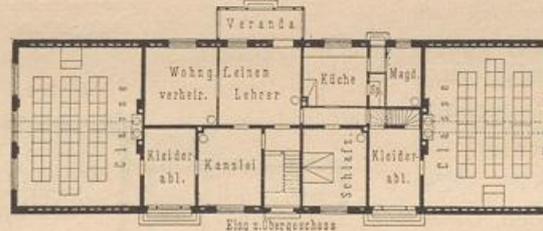
Querschnitt.

Fig. 187.



Längsschnitt.

Fig. 188.

1 : 500.
Erdgeschoss.

Normalzeichnung für eine zweiclaßige Volksschule mit zwei Wohnungen.

Die größte der Normalzeichnungen ist die in den Fig. 189 bis 191 dargestellte der zweiclaßigen Volksschule mit 2 Wohnungen und einem Gymnastik- und Handarbeitsfaal.

Die beiden Lehrräume für je 50 Schulkinder befinden sich im mittleren Theile und erhalten besondere Vorräume und Kleiderablagen. Der Saal für Gymnastik und Slöjd-Unterricht liegt an einem Gebäudeende und erhält dreiseitige Beleuchtung. Im anderen Flügel befinden sich die beiden Wohnungen, und zwar im Erdgeschoss die Wohnung für einen verheiratheten Lehrer, bestehend aus 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Mägdekammer und 1 Speisekammer, im Obergeschoss die Wohnung für den ledigen Lehrer, aus Zimmer, Kammer und Küche bestehend, ferner ein Gaftzimmer. Die Schulstuben und der Gymnastikfaal haben $3,50\text{ m}$, die untere Wohnung $2,80\text{ m}$ und die obere $2,50\text{ m}$ Höhe. Die Eingänge zu den beiden Wohnungen sind getrennt angeordnet.